

## **Geschäftsordnung der Compliance-Funktion an der Universität Bielefeld**

### **1. Organisatorische Stellung der Compliance-Funktion**

- 1.1. Es ist Aufgabe des Rektorats der Universität Bielefeld Maßnahmen zu etablieren, die das rechtskonforme Handeln der Mitglieder und Angehörigen der Universität sicherstellen.
- 1.2. Innerhalb des Rektorats fällt der Bereich „Compliance“ in das Aufgabengebiet der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt eine oder einen Compliance-Beauftragten. Die oder der Compliance-Beauftragte trägt nicht die Verantwortung für in der Universität Bielefeld auftretende Compliance-Verstöße. Die Verantwortung hierfür verbleibt bei der Hochschulleitung und jedem einzelnen Mitglied bzw. Angehörigen der Universität.
- 1.3. Die oder der Compliance- Beauftragte ist fachlich und disziplinarisch direkt der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Bielefeld unterstellt. Der Kanzlerin oder dem Kanzler obliegt die Instruktion und Überwachung der oder des Compliance-Beauftragten.
- 1.4. Die oder der Compliance-Beauftragte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Compliance bilden die Compliance-Funktion der Universität Bielefeld. Der oder dem Compliance-Beauftragten obliegt die fachliche und disziplinarische Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 1.5. Das Rektorat unterstützt die oder den Compliance-Beauftragten insbesondere durch das Vorleben einer an Compliance orientierten Organisationskultur.
- 1.6. Die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität sorgen für:
  - Eine angemessene Ausstattung der Compliance-Funktion mit personellen und sachlichen Ressourcen
  - Die klare Zuweisung eines Tätigkeitsbereiches, Erstellung einer passenden Tätigkeitsdarstellung und Abgrenzung zu anderen Funktionen
  - Weitreichende beratende Teilnahmerechte der oder des Compliance-Beauftragten an Gremiensitzungen oder Besprechungen zur strategischen Entwicklung der Universität (Rektorat, Dekanegespräche, Dezernatsleitungsrunde etc.)
  - Die Versorgung der Compliance-Funktion mit allen zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen.
  - Die Sicherstellung regelmäßiger monatlicher Jour Fixes sowie ihre/seine ad-hoc-Erreichbarkeit für die oder den Compliance-Beauftragten.
  - Die Einbeziehung der oder des Compliance-Beauftragten in die D&O-Versicherung und die Vermögenshaftpflichtversicherung der Universität.

- 1.7. Die Compliance-Funktion erfüllt keinen öffentlichen Auftrag, sondern handelt nur im Interesse der Universität. Die Compliance-Funktion kommuniziert die Anforderungen und Erwartungen von Compliance konsistent, zielgruppenorientiert, klar und einfach sowie in einer möglichst positiven, den Mehrwert von Compliance unterstreichenden Art und Weise.
- 1.8. Die Compliance-Funktion wird insbesondere in den folgenden Bereichen tätig:
- Universitätsübergreifend im Bereich Korruptionsprävention und -bekämpfung
  - Drittmittelforschung
  - Auftragsvergabe/Beschaffung
  - Aufbau der Medizinischen Fakultät OWL
  - Bauangelegenheiten
- 1.9. Darüber hinaus arbeitet die Compliance-Funktion eng mit weiteren Bereichen der Universität zusammen, in denen Compliance-Aufgaben wahrgenommen werden, diese sind:
- Datenschutz
  - Informationssicherheit
  - Arbeitssicherheit
  - Umweltschutz
  - Gesundheitsschutz
  - Prozessmanagement
  - Forschungsprozess/Wissenschaftliche Redlichkeit/Ombudsperson gute wissenschaftliche Praxis

Die Art der Zusammenarbeit wird zwischen der Compliance-Funktion und den genannten Funktionen abgestimmt und dokumentiert. Bei Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität.

## **2. Aufgaben und Informationsrechte der Compliance-Funktion**

- 2.1. Aufgabe der Compliance-Funktion der Universität ist die Konzeptionierung, die Etablierung, der Betrieb und die Weiterentwicklung eines Compliance-Management-Systems (CMS), dies beinhaltet:
- Ansprechpartner für Beschäftigte, Universitätsangehörige und Dritte zu Compliance-Themen
  - Beratung der Universitätsleitung und der Führungskräfte zur jeweils wirksamen Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems.
  - Maßnahmen zur Schaffung einer starken Compliance-Kultur in der Universität
  - Abstimmung und ggf. Überarbeitung der Compliance-Ziele mit der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität
  - Identifikation, Analyse und Bewertung der Compliance-Risiken im Geltungsbereich
  - Einführung und Überwachung von Maßnahmen zur Risikovermeidung oder -minimierung
  - Regelmäßige Reviews der Compliance-Risiken
  - Kommunikation der Compliance-Themen in der Universität (Schulungskonzept, regelmäßige Information der Mitarbeitenden, Krisenmanagement)

- Einführung eines Whistleblowing-Systems für die Entgegennahme von Hinweisen auf Rechtsverstöße
- in einschlägigen Fällen Weitergabe der Meldungen an die Interne Revision zur Durchführung von weitergehenden Untersuchungen.

Das CMS sollte sich im Mindeststandard an Elementen orientieren, wie sie z.B. der Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW PS 980 benennt.

- 2.2. Die Compliance-Funktion erstellt über das CMS eine ausführliche Beschreibung, die nach Abstimmung mit der Kanzlerin oder dem Kanzler in der Universität kommuniziert wird.
- 2.3. Die Compliance-Funktion kann bei Bedarf universitätsweit bei der Erhebung, Darstellung und Verbesserung von Prozessen eingebunden werden.
- 2.4. Die Compliance-Funktion kann bei Bedarf durch die Projektleitungen zur Mitarbeit oder Beratung in Projektteams hinzugezogen werden. Darüber hinaus kann sich die Compliance-Funktion auf eigene Initiative beteiligen.
- 2.5. Die Compliance-Funktion berät die Verantwortlichen oder Prozesseigentümer über relevante und wirkungsvolle Kontrollaktivitäten. Eigene Kontrollaktivitäten unternimmt die Compliance-Funktion nur auf konkrete Anweisung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- 2.6. Die Compliance-Funktion nimmt Hinweise von Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie Dritten auf Verdachtsfälle oder auf konkrete Compliance-Verstöße entgegen. Die oder der Compliance-Beauftragte ist von der Universitätsleitung, Führungskräften und Beschäftigten über bekanntgewordene Compliance-Verstöße zu informieren. Ein Compliance-Verstoß im Sinne dieser Geschäftsordnung ist jeder Verstoß gegen universitätsinterne sowie gegen gesetzliche Regelungen. Spezielle gesetzlich vorgeschriebene oder intern verbindlich geregelte Meldeverfahren und -pflichten von Verstößen gegenüber anderen Stellen der Universität sowie abweichende Zuständigkeiten gehen dieser Regelung vor.
- 2.7. Der Compliance-Funktion sind alle für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Compliance-Funktion hat ungehinderten Zugang zu allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bielefeld, die über Informationen verfügen, die für die Tätigkeit der Compliance-Funktion relevant sind.
- 2.8. Es ist stets Aufgabe der Compliance-Funktion, von ihr beobachtete Veränderungen in der Compliance-Risiko-Landschaft der Universität und konkrete Compliance-Verstöße zeitnah an die Kanzlerin oder den Kanzler zu berichten und dabei geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.
- 2.9. Bei dem Verdacht auf einen Compliance-Verstoß entscheidet die oder der Compliance-Beauftragte nach eigener Prüfung und Abstimmung mit der Kanzlerin oder dem Kanzler über die Weitergabe der Angelegenheit an die Interne Revision zur Durchführung von internen Ermittlungen.

- 2.10. Bei konkreten Compliance-Verstößen stimmt die oder der Compliance-Beauftragte mit der Kanzlerin bzw. dem Kanzler ab, ob eine kurzfristige Information des Rektorats erfolgen soll. Der oder dem Compliance-Beauftragten obliegt es dann, geeignete Maßnahmen zur Bereinigung der Krisensituation vorzuschlagen. Diese können vereinzelt den Eingriff der oder des Compliance-Beauftragten in Belange der Dezernate und Einrichtungen der Universität umfassen (z.B. Genehmigungsvorbehalte durch die oder den Compliance-Beauftragten). In der Regel erfolgt ein solcher Eingriff mit ausdrücklicher Einwilligung der Kanzlerin oder des Kanzlers. In engen Ausnahmefällen (z. B. Gefahr im Verzug, Nichterreichbarkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers) kann die Genehmigung nachträglich erteilt werden.

Zur Entgegennahme anonymer Hinweise verfolgt die Compliance-Funktion das Ziel der Einführung eines internetbasierten Hinweisgebersystems und übernimmt die Kommunikation mit den Hinweisgebenden.

### 3. **Berichterstattung**

- 3.1 Die oder der Compliance-Beauftragte berichtet der Kanzlerin oder dem Kanzler in regelmäßigen Jour Fixes (s. Punkt 1.5) über den Entwicklungsstand des CMS, wesentliche rechtliche Veränderung, wesentliche Veränderungen der Compliance-Risikosituation sowie über aktuelle Fälle und Anfragen.
- 3.2 Ferner soll die oder der Compliance-Beauftragte dem Rektorat und dem Hochschulrat einmal jährlich berichten.
- 3.3 Eine Kontaktaufnahme der Compliance-Funktion mit dem Hochschulrat wird vorab mit der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität abgestimmt. Eine direkte, nicht abgestimmte Kontaktaufnahme der oder des Compliance-Beauftragten mit dem Hochschulrat findet nur statt, wenn Mitglieder des Rektorats in einen schwerwiegenden Compliance-Verdacht involviert sind.
- 3.4 Die Einschaltung von Behörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft ist dem Rektorat vorbehalten. Die oder der Compliance-Beauftragte spricht eine Empfehlung aus. Ausnahmen gelten nur, wenn Mitglieder des Rektorats in Compliance-Vorfälle involviert sind.
- 3.5 Für die Kommunikation mit der Presse gelten die allgemeinen Regeln, die Compliance-Funktion kommuniziert nicht selbst mit der Presse.

Genehmigt am:

10.11.2020

---

Der Kanzler:



---

Dr. Stephan Becker